

Neue Russland-Sanktionen: Eine Prüf-Systematik

Auswirkungen des Russlandembargos und Prüfreihenfolge



Von RA Dr. Harald Hohmann, Kanzlei Hohmann Rechtsanwälte Gelnhausen

Was bedeuten die acht Sanktionspakete Russland für Exporteure in der EU? Anhand von zwei Fällen wird die Prüf-Systematik aufgezeigt

INHALT

- Zwei Ausgangsfälle
- Prüfreihenfolge/Systematik
 - Prüfung 1: Dual-Use Gut
 - Prüfung 2: Spezifische Güterverbote
 - Prüfung 3: Risiko Krim/Donetsk
 - Prüfung 4: Sensitive Verwendungen
 - Prüfung 5: Personen-Prüfungen
 - Prüfung 6: Finanzierungs-Prüfung
- Lösung Ausgangsfall 1
- Lösung Ausgangsfall 2
- Resümee

Zwei Ausgangsfälle

Ausgangsfall 1: D in Deutschland möchte eine Auswuchtmaschine mit der ZTN (Zolltarifnummer) 9031 1000 an den Kunden R in Russland liefern. Was muss D hierbei nach dem Russland-Embargo beachten?

Ausgangsfall 2: D in Deutschland möchte Steinkohle mit der Zolltarifnummern (ZTN) 2701 00 an den Kunden R in Russland liefern; außerdem möchte er Ingenieur-Dienstleistungen für R bzgl. früher gelieferter Güter erbringen. R ist nicht gelistet. Was muss D hierbei beachten?

Prüfreihenfolge/Systematik

Prüfung 1 Dual-Use Gut

Wenn es um ein gelistetes Dual-Use-Gut geht, ist die Ausfuhr grundsätzlich verboten, falls es nicht um einen der abschließend geregelten sieben nicht-militärischen Zwecke (Ausnahme-Tatbestände) geht; die Altvertrags-Regelung (durch bis zum 1.5.2022 zu beantragende BAFA-Genehmigung) ist bereits abgelaufen.

Prüfung 2 spezifische Güterverbote

Es bestehen Ausfuhr- und Verkaufsverbote nach Russland für Güter nach Anhang II (Erdöl-Güter), Anhang VII (strategische Güter = „Güter für militärische und technologische Stärkung Russland“), Anhang X (Güter für Raffination), Anhang XI (Güter für Luft- und Raumfahrt), Anhang XVI (Güter der Meeres- und Schiffs-Technik), Anhang XVIII (Luxusgüter), Anhang XX (bestimmte Kraftstoffe), Anhang XXIII (Güter zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands). Und für folgende Güter Russlands bestehen Einfuhr- und Verkaufsverbote in die EU: Anhang XVII (Eisen- und Stahl-Erzeugnisse), Anhang XXI (Güter mit erheblichem Einnahmepotential für Russland), Anhang XXII (Kohle-Produkte), Anhang XXIV (bestimmte chemische Erzeugnisse), Anhang XXV (Erdöl), Anhang XXVI (Gold) und Anhang XXVII (Schmuckwaren). Für praktisch alle Verbote bestehen Altvertrags-Regelungen.

Die Prüfung 2 beginnt mit einer Standard-Prüfung durch Eingabe der ZTN in die elektronische Fassung der konsolidierten VO 833/2014. Danach folgt eine manuelle Zusatzprüfung: Hier wird der Name des Guts und seiner Synonyme in die elektronische Fassung eingegeben, und es wird vor allem manuell überprüft, ob Anhang VII (der einzige Anhang, der ohne Referenzen auf ZTN auskommt) zu einem Treffer führt.

Prüfung 3: Risiko Krim/Donetsk

Spezifische Beschränkungen sind zu beachten, falls die Güter in die besetzten Ukraine-Regionen Krim (VO 692/2014) oder Donetsk, Luhansk, Cherson bzw. Saporischschja (VO 2022/263) gelangen könnten: Dann gilt ein Export- und Ver-

kaufsverbot für Güter nach Anhang II (Güter für Verkehr, Telekommunikation, Energie, Öl- und Gas-Exploration/Förderung), ein EU-Einfuhrverbot, sowie bestimmte Verwendungs- und Dienstleistungsverbote und sehr umfassende Investitionsverbote.

Prüfung 4: Sensitive Verwendungen

Es sind sensitive Verwendungen (vor allem: Catch all, Militär, Öl) zu prüfen: Verbot der Genehmigung bei potenziell militärischer Nutzung/bei potenziell militärischem Nutzer, wenn Nutzung für Öl-Exploration feststeht, oder wenn Anhaltspunkte für Verwendung im Kontext mit ABC-Waffen/Trägern oder mit Nuklear-Anlagen bestehen.

Prüfung 5: Personen-Prüfung

Es besteht ein Verkaufs- und Lieferverbot, wenn eine der in der Lieferkette involvierten Personen/Firmen oder Banken – unmittelbar oder mittelbar (= Listung der Anteilseigner/Geschäftsführer) – auf EU-Sanktionslisten gelistet ist (vgl. v.a. VO 269/2014), vgl. auch die spezifischen Personen-Anhänge der Russland-VO 833/2014, u.a. den Anhang XIX (staatseigene Unternehmen).

Prüfung 6: Finanzierungs-Prüfung

Bei Krediten von mindestens 30/90 Tagen Laufzeit und bei vielen Geldmarkt-Instrumenten bestehen Verbote, v.a. wenn sie von bestimmten Firmen oder Banken kommen; es gibt auch zahlreiche Investitions-Verbote.

Lösung Ausgangsfall 1

Güter-Prüfung: Die Auswuchtmaschine könnte ein gelistetes Dual-Use Gut sein (v.a. Position 2B119a oder 2B219). Falls ja, würde für eine Ausfuhr aus kommer-

ziellen Motiven nach Russland ein Ausfuhrverbot bestehen; die Altvertrags-Regelung (Vertrag vor dem 26.2. bzw. 3.3.2022, BAFA-Genehmigungsantrag bis zum 1.5.2022) ist bereits abgelaufen. Weitere Güter-Prüfung: Mit dieser ZTN finden sich keine Einträge in der Russland-VO 833/2014: Im Russland-Anhang XXIII findet sich lediglich ein Gut mit einer benachbarten ZTN (9031 20 – Prüfstände), um dieses Gut geht es hier aber nicht (wäre dies anders, würde eine Altvertrags-Regelung durch Erfüllung bis zum 10. Juli 2022 gelten – auch diese ist abgelaufen). Manuelle Nachprüfung: Es dürfte keines der Güter nach Russland Anhang VII vorliegen, aber eine Analyse der Güter der 10 Kategorien des Anhangs VII zeigt, dass sie andere Güter betreffen.

Personen-Prüfung: Der Kunde R und seine Anteilseigner/Geschäftsführer dürfen weder auf den Anhängen der Ukraine-VO gelistet sein noch auf Anhängen der Russland-VO, v.a. nicht auf Anhang IV (militärische Endverwender) oder Anhang XIX (staatseigene Unternehmen, mit denen jeder Handel verboten ist). Auch andere involvierte Personen (wie etwa Banken) müssen auf Personen-Listung überprüft werden.

Lösung Ausgangsfall 2

Güter-Prüfung Steinkohle: Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein gelistetes Dual-Use Gut vorliegt. Aber die Standard-Prüfung (Eingabe der ZTN in die elektronische konsolidierte Fassung der VO 833/2014) ergibt bisher (Stand 6.10.2022) nur einen Eintrag in Russland-Anhang XXII: Nach Art. 3j besteht ein Verbot der EU-Einfuhr von Steinkohle, wenn sie Ursprung Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde (die Altvertrags-Regelung ist zum 10.8.2022 ausgelaufen). Ab dem 7.10.2022 wird Steinkohle mit der ZTN 2701 00 auch von Anhang XXIII erfasst, so dass sich aus Art. 3k jetzt auch ein Ausfuhrverbot ergibt. Sollte allerdings der Vertrag vor dem 7.10.2022 abgeschlossen sein, könnte ein solcher Altvertrag noch bis 8.1.2023 erfüllt werden. Manuelle Zusatzprüfung: Die Eingabe des Begriffs „Kohle“ führt zu keinen zusätzlichen Treffern in einem der Anhänge.

Güter-Prüfung Ingenieur-Dienstleistungen: Sofern kein (vor dem 7.10.2022 geschlossener) Altvertrag vorliegt oder

keine der gesetzlichen Ausnahmen eingreift, sind dem D nach Art. 5n Ingenieur-Dienstleistungen gegenüber Personen in Russland (wie dem R) ab sofort verboten. Da es hier um technische Hilfe für nach Russland ausgeführte Güter geht, ist hierfür Nr. 19 der Präambel zu beachten: Diese technische Hilfe ist dann nicht verboten, wenn der Verkauf/die Lieferung des Gutes zu dem Zeitpunkt der technischen Hilfe noch erlaubt ist.

Resümee

Jeder Verkauf und jede Lieferung von der EU nach Russland (auch wenn dies über Dritte nach Russland geliefert wird) sowie jeder Kauf und jede Einfuhr von Russland in die EU (auch wenn diese Ware von Dritten bezogen wird) müssen sorgfältig daraufhin überprüft werden, ob dieser Verkauf, diese Ausfuhr oder diese Einfuhr rechtlich zulässig sind wegen sensibler Verwendungen oder wegen Güter-Listungen. Die meisten Russland-Anhänge arbeiten hierfür mit Referenzen auf ZTN; nur bei Anhang VII muss manuell nachgeprüft werden, ob das Gut gelistet ist.

Damit das Russland-Embargo weiterhin effektiv bleibt, sind Maßnahmen erforderlich, um den „in Russland florierenden Graumarkt-Handel“ (Focus, 9.10.2022) zu verhindern oder zumindest zu minimieren – denn sonst kommen die Embargo-Waren trotzdem über Umwege in Russland an. Gerade wenn Händler (selbst innerhalb der EU) beliefert werden, sollten vertragliche Absicherungen und vergleichbare Mittel gewählt werden, um eine Weiterlieferung nach Russland zu verhindern; das gilt v.a. bei Händlern in Russlands Nachbarländern (wie Türkei, Usbekistan, Baltikum), aber auch bei Händlern in möglichen Umgehungsländern (wie China oder Indien).

Zusätzlich sind immer Personen-Prüfungen vorzunehmen (bzgl. Kunden, Endverwender und Dienstleister – wie etwa Banken), wobei vor allem beim Russland-Geschäft sorgfältig geprüft werden muss, wer die Anteilseigner und Geschäftsführer sind: Sollte ein gelisteter Oligarch mindestens 50 % Anteile am nicht-gelisteten russischen Kunden R besitzen, darf R (ohne BAFA-Genehmigung) nicht beliefert werden, sofern keine Ausnahme vorliegt. Sehr schwierig wird es, wenn ein gelisteter Oligarch knapp unter 50 % der Anteile an einem russischen Kunden hält und unklar bleibt, ob der Gelistete hinter einer der zusätzlichen Anteilseigner des russi-

schen Kunden steht. In solchen Situationen dürfte eine Beratung durch einen Exportanwalt sehr sinnvoll sein.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- BAFA, Merkblatt zum Russland-Embargo, in Vorbereitung
- BMWK, Fragen und Antworten zu den Russland-Sanktionen (zuletzt geändert am 27.9.2022): BMWK – Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen
- Hohmann, Neue Russland Sanktionen (3): Embargos gegen Russland und Belarus im Vergleich, Export-Manager Heft 4/2022 (11.5.2022), S. 17 ff.
- Hohmann, Neue Russland Sanktionen (4): Thesen zum Russland-Geschäft, Export-Manager Heft 6/2022 (13.7.2022), S. 20 ff.
- Hohmann, Neue Russland Sanktionen (5): Was sich im achten Paket ändert, Export-Manager Heft 8/2022 (12.10.2022), S. 20 ff.